

ZUSATZVEREINBARUNG zur **Verwaltungsvereinbarung** **Fonds Frühe Hilfen**

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
– nachstehend »Bund« genannt –
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
- nachstehend »Länder« genannt«

schließen folgende befristete Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung
Fonds Frühe Hilfen für die Jahre 2021 und 2022:

PRÄAMBEL

Werdende Familien und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern schauen auf eine lange Zeit mit teils einschneidenden Einschränkungen während der Pandemie zurück. Besonders betroffen waren (werdende) Familien, die sich bereits vor der Pandemie in belasteten Lebenssituationen befunden haben, doch auch zuvor unbelastete (werdende) Familien gerieten durch die Pandemie teilweise in Belastungssituationen. Diese Familien benötigen zeitnah gezielte weitere Unterstützung. Um diesen Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden, legt der Bund das

»Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche«

in den Jahren 2021/2022 auf.

Der Fonds Frühe Hilfen wird gemäß dieser Zusatzvereinbarung einmalig im Rahmen dieses Aktionsprogramms für die Jahre 2021 und 2022 um insgesamt weitere 50 Mio. Euro befristet aufgestockt. Im Übrigen gilt die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV) vom 01. Oktober 2017 unverändert fort.

ZUSATZVEREINBARUNG

1. Aufteilung der zusätzlichen Mittel

(Artikel 4 Absatz 2 VV in Verbindung mit Artikel 3 VV)

Folgende zusätzliche Mittel stehen zur Verfügung:

- a. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 VV (Netzwerkstrukturen und Angebote) 12.976.471 Euro im Jahr 2021 und 30.278.431 Euro im Jahr 2022,
- b. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 VV (Landeskoordinierung) 847.059 Euro im Jahr 2021 und 1.976.471 Euro im Jahr 2022,
- c. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 VV (NZFH) 1.088.235 Euro im Jahr 2021 und 2.539.216 Euro im Jahr 2022,
- d. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 VV (Geschäftsstelle) 88.235 Euro im Jahr 2021 und 205.882 Euro im Jahr 2022.

2. Verteilschlüssel

Es gilt der Verteilschlüssel entsprechend der »Übersicht zur Mittelverteilung im Rahmen des Aktionsprogramms« (Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung). Die Anlage ist Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung.

3. Verwendung der Mittel

Die Verwendung der Mittel erfolgt entsprechend dem Zweck der Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß Artikel 3 VV. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen ausgebaut und initiiert werden:

- a. Maßnahmen, die aufgrund der VV und den geltenden Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen förderfähig sind
- b. Besondere Maßnahmen mit direktem Bezug zu den Frühen Hilfen, die einen Schwerpunkt auf die Entlastung und die besonders niedrigschwellige Erreichbarkeit der Familien zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie legen
- c. Landesübergreifende und innovative Maßnahmen, die durch das NZFH fachlich koordiniert und unterstützt werden können.

ZUSATZVEREINBARUNG

4. Beantragung der Mittel

- a. Für die Bewilligung der zusätzlichen Mittel nach dieser Zusatzvereinbarung im Jahr 2021 ist die Anmeldung eines zusätzlichen Förderbedarfs bei der Geschäftsstelle erforderlich. Eine zahlenmäßige, detaillierte Übersicht (Maßnahmenplan) im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 VV für die Verwendung der zusätzlichen Mittel ist für das Jahr 2021 nicht erforderlich.
- b. Für das Jahr 2022 werden die Mittel im Rahmen des üblichen Antragsverfahrens im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß Artikel 6 Absatz 3 VV beantragt.

5. Nachweis der Mittelverwendung

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 übersenden die Länder gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 3 VV jeweils einen qualifizierten zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Im Sachbericht soll gesondert ausgewiesen werden, wofür die zusätzlichen Mittel nach Nummer 1 a. und b. verwendet wurden.

6. Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung eines jeweiligen Landes im Verhältnis zu diesem, jedoch mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2022. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

Anlage

Übersicht über die Mittelverteilung im Rahmen des Aktionsprogramms

ÜBERSICHT ÜBER DIE MITTELVERTEILUNG IM RAHMEN DES AKTIONSPROGRAMMS

Aktionsprogramm Fonds Frühe Hilfen	2021	2022	Gesamt
Mittel Geschäftsstelle	88.235	205.882	294.118
Mittel NZFH	1.088.235	2.539.216	3.627.451
Mittel Landeskoordinierung	847.059	1.976.471	2.823.529
Mittel Netzwerkstrukturen und Angebote	12.976.471	30.278.431	43.254.902
Summe	15.000.000	35.000.000	50.000.000

Netzwerkstrukturen und Angebote	2021	2022
BW	1.479.586	3.452.367
BY	1.698.715	3.963.668
BE	835.296	1.949.024
BB	380.102	886.904
HB	155.675	363.241
HH	358.616	836.771
HE	974.323	2.273.419
MV	270.567	631.323
NI	1.232.262	2.875.278
NW	3.033.711	7.078.660
RP	591.093	1.379.216
SL	156.186	364.434
SN	655.497	1.529.494
ST	379.782	886.158
SH	442.177	1.031.747
TH	332.884	776.729
Summe	12.976.471	30.278.431

Landeskoordinierung	Länder	2021	2022
1. Kleine Länder (unter 3 Mio. EW)	HB	35.322	82.419
	SL		
	MV		
	HH		
	TH		
	ST		
	BB		
	SH		
2. Mittlere Länder (ab 3 Mio. EW – unter 6 Mio. EW)	BE	52.941	123.529
	RP		
	SN		
3. Große Länder I (ab 6 Mio. EW – unter 10 Mio. EW)	HE	70.560	164.640
	NI		
4. Große Länder II (ab 10 Mio. EW)	BW	88.179	205.751
	BY		
	NW		
Summe		847.059	1.976.471